

# Beitragsordnung

nach § 8 der Satzung des  
"BMW Club 5er E12 und E28 e.V.", nachfolgend Verein genannt.



## § 1 (Grundsatz)

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie wird jährlich vom Vorstand beschlossen und muss durch die folgende Mitgliederversammlung von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern bestätigt werden.

## § 2 (Beschlüsse)

(1) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags je Mitgliedsform.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 15.02. des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 (Beiträge)

(1) Es werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

Für natürliche Personen und Juristische Personen („ordentliche Mitglieder“) beträgt der Mitgliedsbeitrag inkl. Bezug des Doppelscheinwerfers 50,00 Euro/Kalenderjahr.

(2) Für Mitglieder, die das Magazin "Der Doppelscheinwerfer" bereits aufgrund einer Mitgliedschaft in:

- BMW 3er-Club (E21/E30) e.V.
- BMW 6er-Club (E24) e.V.
- BMW 5er E34 IG e.V.
- BMW 7er E23 und E32 Club e.V.

beziehen, besteht ohne Bezug des Doppelscheinwerfers die Möglichkeit einer Verringerung des Mitgliedsbeitrags um das Bezugsentgelt des Magazins. Für Mitglieder in Deutschland ermäßigt sich der Beitrag auf 34,00 Euro/Kalenderjahr. Dies gilt ebenfalls für Familienmitglieder eines ordentlichen Mitglieds (Abs. 1). Es gilt nicht für juristische Personen.

(3) Mitgliedschaften anderer Sektionsclubs (§ 3 der Vereinssatzung) oder Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei auf Beschluss des Vorstandes (§ 8 der Vereinssatzung – außerordentliche Mitglieder). Der Vorstand kann auch über einen kostenfreien Bezug des Doppelscheinwerfers für einzelne Ehrenmitglieder beschließen.

(3) Die Aufnahme neuer Mitglieder regelt die Vereinssatzung. Bei Eintritt in den Verein ist der komplette Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei einem Beitritt ab dem 01.10. des laufenden Jahres verringert sich der Mitgliedsbeitrag um 50%. Ab dem Folgejahr ist der volle Beitrag zu leisten.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§ 4 (Vereinskonto – SEPA Lastschrift)**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch das SEPA Lastschriftmandat zum 15.02. eines jeden Jahres vom Girokonto des ordentlichen Mitglieds abgebucht. Durch das SEPA-Lastschriftmandat werden auch die Mitgliedsbeiträge der EU-angehörigen Auslandsmitglieder per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Nicht EU-Auslandsmitglieder haben aber die Möglichkeit der Überweisung.

Bei Rücklastschrift fallen Bankgebühren an. Diese sind vom Mitglied zu zahlen.

(2) Vereinskonto

BMW Club 5er E12 und E28 e.V.

Volksbank Bigge-Lenne eG

IBAN: DE16 4606 2817 0015 5168 00

BIC: GENODEM1SMA

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE075er00002262174

Mandatsreferenz = Mitgliedsnummer

(3) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und können nicht als Zahlungen anerkannt werden. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Vorstand möglich.

#### **§ 5 (Vereinsaustritt)**

(1) Die Vereinssatzung regelt den Vereinsaustritt sowie den Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 der Vereinssatzung).

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand des BMW Club 5er E12 und E28 e.V. am 20.01.2020 beschlossen.

Mettmann, 20.01.2020